

**RS OGH 1988/5/10 2Ob678/87,
3Ob2178/96g, 2Ob79/99b,
1Ob322/99f, 7Ob284/00s, 1Ob45/01a,
5Ob189/19h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.1988

Norm

AnfO §3 Z1

KO §29

Rechtssatz

Was sittliche Pflicht oder Anstands Rücksicht ist, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung im gesellschaftlichen Kreise der Verfügenden. Gemeint sind Leistungen, die nach der gesellschaftlichen Anschauung zwar nicht rechtlich, aber moralisch gefordert werden können, deren Unterlassung gesellschaftlich als Pflichtverletzung oder Anstandsverletzung gilt und eine Minderung der gesellschaftlichen Achtung nach sich zieht. Die Beweislast für das Vorliegen eines die Anfechtung hindernden Tatbestandes obliegt dem Anfechtungsgegner.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 678/87
Entscheidungstext OGH 10.05.1988 2 Ob 678/87
Veröff: SZ 61/110 = JBl 1989,51
- 3 Ob 2178/96g
Entscheidungstext OGH 06.05.1998 3 Ob 2178/96g
- 2 Ob 79/99b
Entscheidungstext OGH 25.03.1999 2 Ob 79/99b
- 1 Ob 322/99f
Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 322/99f
nur: Was sittliche Pflicht oder Anstands Rücksicht ist, bestimmt sich nach der Verkehrsanschauung im gesellschaftlichen Kreise der Verfügenden. Gemeint sind Leistungen, die nach der gesellschaftlichen Anschauung zwar nicht rechtlich, aber moralisch gefordert werden können, deren Unterlassung gesellschaftlich als Pflichtverletzung oder Anstandsverletzung gilt und eine Minderung der gesellschaftlichen Achtung nach sich zieht.
(T1) Beisatz: Die unentgeltliche Verfügung muss also im Zeitpunkt ihrer Vornahme nach Maßgabe ihres Anlasses, der Beziehungen des Schuldners zum Bedachten und den gesamten persönlichen und Vermögensverhältnissen des Schuldners dadurch veranlaßt sein, dass ihre Unterlassung nach dem unter diesen Gesichtspunkten gebotenen Maßstab den (Gemeinschuldner) Schuldner dem Vorwurf sittlicher Minderwertigkeit aussetzen würde.
(T2)
- 7 Ob 284/00s
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 284/00s
nur T1; Beis wie T2
- 1 Ob 45/01a
Entscheidungstext OGH 25.09.2001 1 Ob 45/01a
Vgl aber; Beisatz: Eine mittels gerichtlichen Aufteilungsbeschlusses bewirkte vermögensrechtliche Auseinandersetzung stellt im Regelfall keine unentgeltliche Verfügung dar. Dies gilt aber dann nicht, wenn die der materiellen Rechtslage nicht entsprechende Zuteilung von Vermögenswerten an die Parteien auf deren kollusives Vorgehen zurückzuführen und einer der Parteien kein angemessener Gegenwert zugekommen ist. (T3); Veröff: SZ 74/158
- 5 Ob 189/19h
Entscheidungstext OGH 20.02.2020 5 Ob 189/19h
nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0064311

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at